

## **BAZG 52.66 vom 24. Juli 2025**

Bazg, 2025-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg\\_52.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_52.66)

FR: BAZG 52.66 du 24 juillet 2025

IT: BAZG 52.66 del 24 luglio 2025

### **Volltext**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
BAZG Grundlagen Form. 52.66 d BAZG 05.2023 Bestätigung zuhanden des Bundesamtes  
für Zoll und Grenzsicherheit Keine Steuerbefreiung wegen der Ausfuhr 1. Die  
unterzeichnende Person (natürliche oder juristische) ist Händlerin oder Herstellerin, von  
welcher die nicht mehrwertsteuerpflichtige Importeurin die inländischen Rückgegen-  
stände vor der Ausfuhr erworben hat. Sie ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der  
Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein unter der Nummer 2. Die unterzeichnende  
Person hat für die wieder eingeführten Gegenstände seinerzeit die Rechnung Nr.  
..... vom ..... ausgestellt und diesen Umsatz in der brechnun A g vom  
bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwal- tung des Fürstentums Liechtenstein  
versteuert. Eine Kopie der Rechnung liegt dieser Bestätigung bei. 3. Für die Lieferung  
gemäss Ziffer 2 hat die unterzeichnende Person nachträglich wegen er Ausfuhr als  
Mehrwertsteuerpflichtige registriert. beanspruchen. Ort und Datum Firmenstempel und  
Unterschrift [W k d keine Steuerbefreiung geltend gemacht und wird auch künftig keine  
solche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.